

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 111-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.569

Eingereicht am: 01.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Müller (Orvin, SVP)
Beutler (Gwatt, EDU)
Bhend (Steffisburg, SP)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Salzhandel ist keine Staatsaufgabe: Salzregal abschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz auszutreten
2. das Salzregal aus den Regalrechten des Kantons (Art. 52 Kantonsverfassung) zu streichen
3. das kantonale Gesetz über das Salzregal aufzuheben
4. die kantonalen Beteiligungen an der Schweizer Salinen AG und der Selfin Invest AG zu verkaufen

Begründung:

In der Schweiz gilt heute das sogenannte Salzregal. Dieses gibt den Kantonen das alleinige Hoheitsrecht bei der Salzgewinnung und beim Salzhandel. Die Kantone haben dieses Monopol mittels Konkordat an die Schweizer Salinen AG (früher Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen) abgetreten. Diese Aktiengesellschaft ist wiederum im Besitz der Kantone.

Das Berner Gesetz über das Salzregal sieht happige Bussen vor, wenn jemand ohne die Zustimmung dieses staatlichen Monopolisten Salz fördert oder es in den Kanton Bern einführt. Damit nicht genug, es werden auch der Erwerb und die Verwendung von illegalem Salz unter Strafe gestellt. (Zitat: «Wer ohne die Zustimmung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen unter das Regal fallendes Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet, oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt, wird mit einer Busse von 2 Franken für jedes Kilo Salz bestraft.»)

Diese absurde Strafbestimmung zeigt eines exemplarisch: Das Salzmonopol ist ein Relikt aus dem Mittelalter. In einer liberalen Wirtschaftsordnung lässt sich dieses nicht rechtfertigen. Es gehört abgeschafft. Das sieht auch der Bundesrat so, der 2005 auf eine Interpellation von Alt-Nationalrat Otto Ineichen (FDP) schrieb: «Der Bundesrat erachtet es heute nicht mehr als erforderlich, das kantonale Salzregal aufrechtzuerhalten, um die Bevölkerung mit Speisesalz zu versorgen oder die Bereitstellung von Streusalz zu garantieren. Die Aufrechterhaltung dieses kantonalen Regalrechtes verträgt sich nicht mit dem gegen alle Kartelle gerichteten Vorgehen, auf welches das revidierte Kartellgesetz abzielt.»

Die Folgen des fehlenden Wettbewerbs auf dem Salzmarkt zahlen die Konsumenten und Gemeinden mit überhöhten Salzpreisen. Der Think Tank Avenir Suisse schrieb 2015 dazu: «2013 betrug der Preis für eine Tonne Auftausalz in der Schweiz beispielsweise 190 Fr. und lag damit um Faktor 2 bis 4 höher als im umliegenden Ausland. Auch für den Schweizer Konsument von Speisesalz fällt die Preisdifferenz erheblich aus: Kostet ein Kilo Speisesalz im deutschen Detailhandel ca. 50 Rappen, bezahlt man in der Schweiz rund doppelt so viel. Die hohen Gewinne der Schweizer Salinen AG riefen dann 2014 sogar die Preisüberwachung auf den Plan.»

Der Kanton Bern kann diese wettbewerbsfeindliche Regelung selbstständig abschaffen. Artikel 12 des Konkordats hält fest: «Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.»

Mit dem Austritt aus dem Konkordat ist konsequenterweise auch das kantonale Gesetz über das Salzregal aufzuheben und die Beteiligung von 11,93 Prozent an den Schweizer Salinen AG, Pratteln, und von 15,96 Prozent an der Selfin Invest AG, Pratteln, zu verkaufen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat